

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Nach den derzeitigen Regelungen des Bundeskindergeldgesetzes zum Kinderzuschlag können Eltern, die zwar nicht die bisherige Mindesteinkommensgrenze erreichen, aber dennoch mit dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld den Gesamtbedarf der Bedarfsgemeinschaft decken könnten, den Kinderzuschlag nicht erhalten. Außerdem entsteht in den Einkommensbereichen, in denen der Kinderzuschlag gewährt wird, aufgrund der Abschmelzrate für Erwerbseinkommen von 70 Prozent ein Korridor, in dem das verfügbare Einkommen trotz steigendem Bruttoeinkommen kaum ansteigt. Kontinuierliche Einkommensverläufe und ein durchgehender Erwerbsanreiz sind damit nicht immer gewährleistet.

#### **B. Lösung**

Der Kinderzuschlag wird zum 1. Oktober 2008 weiterentwickelt und in seiner Wirkung gesteigert. Die Mindesteinkommensgrenze wird auf einheitliche Beträge festgesetzt und erheblich abgesenkt. Die bisherige Mindesteinkommensgrenze bleibt als Bemessungsgrenze, ab der Einkommen anzurechnen sind, erhalten. Zudem wird die Abschmelzrate für Einkommen aus Erwerbstätigkeit deutlich abgesenkt. Es werden 120 000 Kinder und 50 000 Familien durch den Kinderzuschlag zusätzlich erreicht.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Finanzielle Auswirkungen**

##### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Für die Weiterentwicklung des Kinderzuschlags sind auf der Grundlage des geltenden Wohngeldrechts ab dem Haushaltsjahr 2009 folgende Ausgaben zu erwarten:

	Bund	Länder	Gemeinden	Zusammen
Mehrausgaben Kinderzuschlag	+ 212			+ 212
Mehrausgaben Wohngeld	+ 46	+ 46		+ 92
Minderausgaben ALG II	- 76		- 141	- 217
Zusammen	+ 182	+ 46	- 141	+ 87

(Angaben in Mio. Euro).

Für das letzte Quartal des Jahres 2008 wird ein Viertel der vorgenannten Mehr- und Minderausgaben entstehen.

## 2. Vollzugsaufwand

Für den Kinderzuschlag ist ab dem Jahr 2009 mit einem Anstieg der Verwaltungskosten um 50 Prozent von etwa 17 Mio. Euro auf voraussichtlich rund 26 Mio. Euro zu rechnen. Im Jahr 2008 betragen die Verwaltungskosten voraussichtlich 19,25 Mio. Euro.

## E. Sonstige Kosten

Eine Kostenbelastung der Unternehmen und Betriebe ist nicht feststellbar. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## F. Bürokratiekosten

Es wird eine Informationspflicht für Unternehmen geändert. Nach der Gesetzesänderung könnten ab dem Jahr 2009 rund 86 000 Familien einen Anspruch auf den Kinderzuschlag haben. In schätzungsweise 5 Prozent der Fälle ist über die üblichen Lohn- und Gehaltsbescheinigungen hinaus von den Unternehmen eine Bescheinigung insbesondere über den Arbeitslohn auszustellen. Die Periodizität der Informationspflicht beträgt zwei. Die Kosten für die geforderten Bescheinigungen belaufen sich auf ca. 15 Euro. Demnach ergeben sich ab dem Jahr 2009 Bürokratiekosten in Höhe von 129 000 Euro, für das letzte Quartal des Jahres 2008 ergeben sich Bürokratiekosten in Höhe von 32 500 Euro. Alternativen existieren nicht.

Für Bürgerinnen und Bürger wird der Adressatenkreis einer bestehenden Informationspflicht erweitert.

Für die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt/vereinfacht/abgeschafft.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 18. Juni 2008

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes  
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist  
als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 844. Sitzung am 23. Mai 2008 gemäß Artikel 76  
Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus  
Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist  
in der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen





**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit dem Text auf den Seiten 3 bis 6 der Bundestagsdrucksache 16/8867.

**Anlage 2****Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates**

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) hat den Entwurf zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Gesetzentwurf wird eine Informationspflicht für die Wirtschaft geändert. Die daraus resultierenden Kosten in Höhe von einmalig 32 250 Euro und 129 000 Euro jährlich wurden vom Ressort plausibel quantifiziert und dargestellt. Für Bürgerinnen und Bürger wird der Adressatenkreis einer bereits bestehenden Informationspflicht erweitert. Für die

Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Nach Erkenntnissen des NKR ist das BKGG nicht in der Bestandmessung des Statistischen Bundesamtes enthalten. Der Rat bittet daher, die Informationspflichten möglichst zeitnah nachzuerfassen.

## Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 844. Sitzung am 23. Mai 2008 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

### 1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Das Kindergeldänderungsgesetz bewirkt eine wünschenswerte starke finanzielle Entlastung der Kommunen. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn unerwünschte belastende Folgeeffekte dieses Gesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften neutralisiert werden.

#### Begründung

In der Begründung zum Kindergeldänderungsgesetz (Bundesratsdrucksache 237/08) heißt es unter Nummer 3 des Allgemeinen Teils, die Kommunen würden durch dieses Gesetz in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften um insgesamt 196 Mio. Euro entlastet. Auf das Kindergeldänderungsgesetz entfallen davon 141 Mio. Euro, die sich als Differenz aus den Tabellenwerten auf den Seiten 6 und 5 ergeben. Diese durch das Kindergeldänderungsgesetz ausgelöste Entlastung entspricht 50 000 der 70 000 Bedarfsgemeinschaften (Familien), die durch beide Gesetzesvorhaben laut Begründung, Allgemeiner Teil, Nummer 1 erreicht werden.

Eine solche finanzielle Verbesserung der Kommunen wird seitens der Länder ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist dieser Effekt erst dann gewährleistet und genießt rechtliche Sicherheit, wenn die 70 000 Bedarfsgemeinschaften, die aus dem Bezug von Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) ausscheiden und zukünftig Wohngeld empfangen werden, bei der Berechnung der Beteiligungsquote des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 5 bis 8 SGB II für die Jahre ab 2010 kompensiert werden.

Der Entwurf zum Kindergeldänderungsgesetz soll so geändert werden, dass die ca. 70 000 wechselnden Bedarfsgemeinschaften bei der Berechnung der Bundesbeteiligungsquote nach § 46 Abs. 7 SGB II neutralisiert werden.

### 2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe bb zu streichen.

#### Folgeänderungen

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:

- a) In Doppelbuchstabe aa § 6a Abs. 1 Nr. 2 ist nach dem Wort „verfügen“ das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen.
- b) Doppelbuchstabe cc ist zu streichen.

#### Begründung

Die Festlegung einer Höchsteinkommengrenze ist entbehrlich, da der Anspruch auf den Kinderzuschlag im Zuge der Einkommensanrechnungsregelungen des § 6a Abs. 4 BKGG ohnehin begrenzt ist.

Da zz. 70 Prozent (gemäß Gesetzentwurf 50 Prozent) des die Mindesteinkommengrenze überschreitenden Erwerbseinkommens auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, ergibt sich nach der derzeit geltenden wie auch der vorgesehenen Regelung im Zusammenspiel mit der Höchsteinkommengrenze möglicherweise ein gänzlicher Wegfall des Kinderzuschlags, bevor dieser auf Null reduziert wird. Im Übergang zum Wegfall des Kinderzuschlags kann ein erhöhtes Einkommen damit zu Nettoeinkommensverlusten führen. Die Höchsteinkommengrenze sollte daher entfallen. Der Anspruch auf Kindergeld kann dann im Zuge der Anrechnung auslaufen.

### 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

„cc) Die bisherige Nummer 3 wird gestrichen.“

#### Folgeänderung

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe a wie folgt zu ändern:

- a) In Doppelbuchstabe aa § 6a Abs. 1 Nr. 2 ist nach dem Wort „verfügen“, das Wort „und“ einzufügen.
- b) In Doppelbuchstabe bb § 6a Abs. 1 Nr. 3 sind die Wörter „entspricht, und“ durch das Wort „entspricht.“ zu ersetzen.

#### Begründung

Durch die Streichung der bestehenden Vorschrift des § 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG wird ein Wahlrecht zwischen Kinderzuschlag und Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch geschaffen. Hierdurch wird ein deutliches Zeichen gegen Kinderarmut gesetzt, da der Kreis der Berechtigten deutlich erweitert wird und auf diesem Wege das Ziel der Weiterentwicklung des Kinderzuschlags in besonderem Maße verwirklicht wird.

### 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a1 – neu – (§ 6a Abs. 2 Satz 1 BKGG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

„a<sub>1</sub>) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind jeweils bis zu 140 Euro monatlich oder, wenn der Antrag stellende Elternteil alleinerziehend ist, bis zu 200 Euro monatlich.“

### Begründung

Von Armut sind Kinder Alleinerziehender besonders häufig und oft auch besonders deutlich spürbar betroffen. Vor allem die Notwendigkeit, die Betreuung des Kindes/der Kinder ohne Hilfe des anderen Elternteils organisieren zu müssen, erschwert es alleinerziehenden Elternteilen, durch eine Erwerbstätigkeit zum Lebensunterhalt der Familie beizutragen. Nimmt ein alleinerziehender Elternteil dies trotz aller Erschwernisse auf sich, entsteht durch Aufwendungen insbesondere für die Kinderbetreuung ein erheblicher Mehrbedarf.

Dieser Mehrbedarf sollte im Fall Alleinerziehender durch einen erhöhten Kinderzuschlag berücksichtigt werden.

Im Rahmen des SGB II führen entsprechende Mehrbedarfe Alleinerziehender bereits zu einer Erhöhung der

Leistung (vgl. § 21 Abs. 3 SGB II). Es ist nicht einzusehen, warum ein solcher Mehrbedarf im Rahmen des SGB II und des SGB XII – die keine Erwerbstätigkeit voraussetzen – berücksichtigt wird, beim Kinderzuschlag jedoch nicht, obwohl dieser Leistungen nach SGB II und SGB XII ersetzt und obwohl die hier stets gegebene Erwerbstätigkeit diesen Mehrbedarf in besonderer Weise verursacht.

Würde der Kinderzuschlag Alleinerziehende durch den Mehrbedarfszuschlag spürbar entlasten, würden die Erwerbsanreize, die mit dem Kinderzuschlag verbunden sind, auch bei Alleinerziehenden wirksam. Gerade für diese Personengruppe ist es wichtig, wieder ins Arbeitsleben integriert zu werden, um das Armutrisiko für die Zukunft zu minimieren.



## Anlage 4

**Gegenäußerung der Bundesregierung****Zu Nummer 1** (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung lehnt es ab, die geforderte rechnerische Neutralisation der im Gesetzentwurf geschätzten 70 000 Bedarfsgemeinschaften, die als Folge der Weiterentwicklung des Kinderzuschlags in Kombination mit den vorgesehenen leistungsrechtlichen Verbesserungen im Wohngeldrecht aus dem Bezug von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende in die vorrangigen Sozialleistungen wechseln könnten, im Zuge der Anpassung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Abs. 7 SGB II zu gewährleisten.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass der Gesetzentwurf in erster Linie auf eine Weiterentwicklung des Kinderzuschlags und eine Verbesserung der Lebenssituation der Betroffenen abzielt. Eine Entlastung der Kommunen steht bei dem Vorhaben nicht im Vordergrund. Es ist daher unverständlich, dass die Kommunen eine Kompensation für eine – aufgrund von Folgewirkungen im SGB-II-Bereich – möglicherweise geringer ausfallende Entlastung einfordern. Wesentlich ist, dass die Kommunen insgesamt bei Einführung des Gesetzes in nennenswertem Umfang entlastet werden. Eine zusätzliche Belastung der Kommunen insgesamt ist auf Dauer ausgeschlossen.

Die Weiterentwicklung des Kinderzuschlags wird evaluiert.

**Zu Nummer 2** (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG)

Dem Anliegen des Bundesrates kann nicht gefolgt werden.

Der Bundesrat möchte mit Nummer 2 der Stellungnahme erreichen, dass die Höchsteinkommensgrenze beim Kinderzuschlag entfällt. Im Übergang zum Wegfall des Kinderzuschlags könne derzeit ein erhöhtes Einkommen zu Nettoeinkommensverlusten führen. Der Kinderzuschlag solle deshalb lediglich im Zuge der Einkommensanrechnung auslaufen.

Die Höchsteinkommensgrenze erklärt sich damit, dass Eltern, die mit ihrem Einkommen nicht nur den eigenen, sondern auch den Bedarf der Kinder decken können, nicht zusätzlich durch die bedarfsabhängige Leistung Kinderzuschlag unterstützt werden. Im Ergebnis bewirkt die Grenze eine Konzentration der Leistung auf Eltern im besonders förderungswürdigen Einkommensbereich.

**Zu Nummer 3** (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – § 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG)

Der Forderung des Bundesrates nach Einführung eines Wahlrechts zwischen Kinderzuschlag und Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, mit dem der Berechtigtenkreis des Kinderzuschlags deutlich erweitert werden soll, ist nach Ansicht der Bundesregierung nicht zu entsprechen.

Voraussetzung für den Kinderzuschlag ist ein erheblicher Beitrag der Eltern zur Deckung ihres Lebensunterhalts. Im Fokus stehen diejenigen Eltern, deren eigenes Einkommen zusammen mit dem Kindergeld, dem Wohngeld und dem Kinderzuschlag den Bedarf der Familie auch tatsächlich deckt. Die derzeitige Lösung, nach der ein Anspruch auf Kinderzuschlag nur besteht, wenn damit Hilfebedürftigkeit nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden wird, bewirkt, dass Familien immer die für sie günstigere Leistung in Anspruch nehmen.

**Zu Nummer 4** (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a – neu – § 6a Abs. 2 Satz 1 BKGG)

Dem Anliegen des Bundesrates kann nicht gefolgt werden.

Der Bundesrat schlägt vor, den Kinderzuschlag für Alleinerziehende auf 200 Euro zu erhöhen, um insbesondere deren erhöhten Belastungen hinsichtlich Kinderbetreuung bei Erwerbstätigkeit Rechnung zu tragen und die Erwerbsanreize, die mit dem Kinderzuschlag verbunden sind, auch bei Alleinerziehenden wirksam werden zu lassen.

Die Bundesregierung unterscheidet bei dem nach dem Bundeskindergeldgesetz zu gewährenden Kinderzuschlag für den Bedarf der Kinder zwischen dem Bedarf der Eltern einerseits und dem Bedarf der Kinder andererseits. Voraussetzung ist, dass Eltern ihren eigenen Bedarf decken können. Die Höhe des Kinderzuschlags orientiert sich sodann am Bedarf der Kinder und unterscheidet nicht nach der Familienkonstellation, in der das Kind lebt.

Die Erhöhung des Kinderzuschlags zur Berücksichtigung eines Mehrbedarfs bei Alleinerziehenden in der vorgeschlagenen Form wäre auch deshalb nicht angemessen, weil Alleinerziehende den ungekürzten Kinderzuschlag in Höhe von 200 Euro auch dann beziehen könnten, wenn sie ihren Bedarf einschließlich des Mehrbedarfs für Alleinerziehende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch mit eigenem Einkommen bereits selbst decken können.





